

# RS OGH 1979/9/25 5Ob691/79, 2Ob594/82

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.09.1979

## Norm

JN §88 Abs1 A

JN §88 Abs2 B

## Rechtssatz

Bei gedruckten Bestellscheinen muß man im allgemeinen annehmen, daß der Besteller auch eine unter seiner Unterschrift befindliche Vereinbarung eines Erfüllungsortes gelesen und genehmigt hat (sofern sie nicht offenbar zu klein und als nebensächlich an bedeutungsloser Stelle abgedruckt ist) und daß diese Vereinbarung bereits bei der Bestellung und Unterfertigung auf dem Bestellschein abgedruckt war. Hier muß man im Zweifel vom Besteller die Streichung der Klausel voraussetzen.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 691/79  
Entscheidungstext OGH 25.09.1979 5 Ob 691/79
- 2 Ob 594/82  
Entscheidungstext OGH 11.01.1983 2 Ob 594/82  
Beisatz: Hier: Lieferschein (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0046679

## Dokumentnummer

JJR\_19790925\_OGH0002\_0050OB00691\_7900000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)